

**II-6388 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/141-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 25. Juni 1992
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

2817/AB
1992-06-25
zu 2858/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Hubert Pirker und Kollegen vom 28. April 1992, Nr. 2858/J, betreffend Dienstverrichtung im Zollamt Karawankentunnel, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. - 3.:

Seit Eröffnung des Zollamtes Karawankentunnel wird von der Personalvertretung der Zollwachebeamten eine Abgeltung für die Dienstverrichtung bei der heute auf slowenischer Seite liegenden österreichischen Eingangsabfertigungsstelle gefordert. Ein finanzieller Mehraufwand wurde zunächst nicht behauptet oder formell geltend gemacht. Vielmehr wurden Überstundenvergütungen für die tägliche Hin- und Rückfahrt mit dem Zollbus durch den Tunnel und auch Reisegebühren nach der Reisegebührenvorschrift für die Dienstverrichtungen im Ausland verlangt, welche wegen Fehlens der gesetzlichen Grundlage abgewiesen werden mußten. Vor Beginn der Jugoslawienkrise wurde auch eine (Auslands-)Aufwandsentschädigung in der Annahme begehrt, diese gebühre schon deshalb, weil die Bediensteten ihren Dienst im Ausland verrichten.

Eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 20 des Gehaltsgesetzes 1956 ist der Ersatz des Mehraufwandes, der sich durch die Notwendigkeit der Dienstverrichtung im Ausland ergibt (z.B. teurere Verpflegung). Nach Wahrnehmungen der Finanzlandesdirektion Kärnten zu Beginn des Dienstbetriebes am Karawankentunnel unterschieden sich die Preise in den jugoslawischen Gaststätten von den österreichischen nicht wesentlich. Ein Ersatz des Mehraufwandes in Form einer Aufwandsentschädigung war daher vorerst nicht zu gewähren.

- 2 -

Nach den politischen Änderungen in Jugoslawien und der Umstellung vom jugoslawischen Dinar auf den slowenischen Tolar war inflationsbedingt ein fundierter Preisvergleich der üblichen Speisen und Getränke diesseits und jenseits der Staatsgrenze als Grundlage für die Feststellung des Mehraufwandes und Zuerkennung einer Aufwandsentschädigung nicht zielführend.

Mit Eingaben vom 31. März 1992 und 6. April 1992 haben 2 Zollwachebeamte, die in Hrusica Dienst verrichten, die Zuerkennung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 20 des Gehaltsgesetzes 1956 formell begehrt. Die Finanzlandesdirektion für Kärnten hat auf Anordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Mai 1992 konkrete Preisvergleiche zwischen österreichischen, an der Grenze gelegenen Gaststätten und der einzigen bestehenden slowenischen Grenzraststätte in Hrusica durchgeführt und festgestellt, daß die Preise für Speisen und Getränke nunmehr in Slowenien zum Teil beträchtlich höher sind als in Österreich. Wenn den Zollwachebeamten hiedurch ein dauernder finanzieller Mehraufwand erwächst, der noch konkretisiert werden muß, wird für sie eine Aufwandsentschädigung gemäß § 20 des Gehaltsgesetzes 1956 in Betracht kommen.

Beilage



BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Wo erfolgte die Überprüfung des Mehraufwandes für die Bediensteten bei der Dienststelle in Hrusica?
- 2) Wann erfolgte diese Überprüfung?
- 3) Wie lautet die Begründung für die Mitteilung, daß kein Mehraufwand für die Bediensteten in Hrusica entsteht?